Transporte & Versicherung

	Arbon Amriswil Romanshorn ca. 10 km	**Erlen Bischofszell Rorschach Wittenbach St. Gallen Ost** ca. 20 km	**Weinfelden Kreuzlingen Gossau St. Margrethen** ca. 30 km	**Frauenfeld Wil Altstätten Wattwil** ca. 45 km	**Winterthur** ca. 60 km	**Zürich Rapperswil Sargans** ca. 80 km	**Chur Baden** ca. 120 km
bis 4.0 t Maschinengewicht	2 x 100.-	2 x 140.-	2 x 170.-	2 x 220.-	2 x 290.-	2 x 370.-	
4.0 – 12 t Maschinengewicht	2 x 170.-	2 x 210.-	2 x 290.-	2 x 340.-	2 x 500.-	2 x 610.-	2 x 680.-
12 – 20 t Maschinengewicht	auf eigener Achse	2 x 360.-	2 x 410.-	2 x 480.-	2 x 580.-	2 x 690.-	2 x 790.-
Autoanhänger	50.- pro Tag						

- **Die Zufahrt zur Einsatzstelle ist Sache des Mieters**. Bei Anlieferung muss die Verladestelle mit einem LKW erreichbar sein.

- **Versicherung:** Durch Mieter oder Dritte am Mietgerät verursachte Schäden sind in den wenigsten Fällen in der Haftpflichtversicherung inbegriffen. Alle unsere Arbeitsbühnen sind mit einem Selbstbehalt von Fr. 1'000.-- versichert. Für Stapler und Teleskopstapler gelten die anteilsmässigen Monats-Versicherungsprämien laut Preisliste.

Jahres-Arrangements für Hebebühnen (mehrere Einsätze eines oder verschiedener Geräte)

20 % Rabatt auf Einzeltages-Mietpreise bei total mindestens 10 Einsatztagen

35 % Rabatt auf Einzeltages-Mietpreise bei total mindestens 30 Einsatztagen

Aggeler AG – Amriswilerstr. 49 – CH-9314 Steinebrunn
Telefon +41(0)71 477 28 28 – Fax +41(0)71 477 28 29
E-Mail-Adresse info@aggeler.ch – Internet www.aggeler.ch

Allgemeine Miet-Bedingungen

1.) Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Ergänzend zu den vorliegenden Mietbedingungen gelten die Bedingungen vom Verband Schweiz. Baumaschinen-Fabrikanten und Handelsfirmen VSBM.

2.) Mietobjekt

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen bezeichneten Geräte zur Benützung auf Schweizer Zollgebiet. Das Mietobjekt samt Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einer Baustelle zur anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu orientieren.

3.) Verwendung

Der Anwender wird bei Übernahme des Gerätes über dessen Handhabung instruiert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Aufbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, den Wasserstand der Batterie und bei Verbrennungsmotoren den Ölstand wöchentlich zu kontrollieren. Ansonsten wird das Mietgerät durch den Servicedienst des Vermieters betriebsbereit gehalten. Für einen Ausfall bei Störungen, wetterbedingtem Unterbruch etc. gewährt der Vermieter keine Mietpreisreduktion und lehnt jeglichen Anspruch auf Schadenersatz ab.
Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietgerät einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere ist Untermiete strikte untersagt.

Bei speziellen Anwendungen, wie Maler-, Schweiss- oder Reinigungsarbeiten mit säurehaltigen Lösungen muss das Gerät zum Schutz abgedeckt werden. Allfällige daraus resultierende Reinigungs- und Instandstellungskosten werden in Rechnung gestellt. Arbeiten mit Spritzbeton oder Sandstrahlen sind nicht gestattet.

4.) Mietdauer

Die Miete beginnt mit dem Tag der Lieferung, bzw. der Abholung des Gerätes durch den Mieter und endet mit dem Eingangsdatum beim Vermieter. Der Vermieter bemüht sich, das Gerät termingerecht und in bestem Zustand abzuliefern. Für allfällige Lieferverzögerungen gewährt der Vermieter keine Mietpreisreduktion.
Auftragsänderungen müssen dem Vermieter rechtzeitig bekannt gegeben werden. Allfällige Zusatz-, bzw. Leerfahrten werden in Rechnung gestellt, ebenso wenn das abgemeldete Gerät bei Eintreffen des LKW immer noch im Einsatz steht.
Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald das Mietgerät dem Mieter zur Verfügung gestellt wird. Mietunterbrüche sind dem Vermieter mindestens 24 Stunden im Voraus bekannt zu geben. Der Vermieter behält sich das Recht vor, mittels Funkdatenerfassung das Gerät stillzulegen oder gegen Verrechnung des üblichen Transporttarifs vom Einsatzort abzuziehen. Nachträgliche Meldung über Mietunterbruch wird nicht akzeptiert.

5.) Mietzins

Der Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 8 Std./Tag, ohne Samstag und Sonntag. Mehrschichtiger Betrieb, Wochenend- und Feiertagseinsätze werden zusätzlich berechnet und sind dem Vermieter im Voraus zu melden (Kontrolle über Datenerfassung). Für Langzeitmiete gewährt der Vermieter einen Mietdauer-Rabatt nach separater Liste.
Im vereinbarten Mietzins sind die Transport- und Treibstoffkosten, sowie eine allfällige Reinigung nicht inbegriffen.

6.) Versicherung

Durch Mieter verursachte Schäden an Mietmaschinen sind in den meisten Versicherungen ausgeschlossen!
Alle Arbeitsbühnen sind gegen Maschinenbruch mit einem Selbstbehalt von Fr. 1000.- pro Schadenfall versichert. Stapler und Teleskoplader sind im Grundpreis nicht versichert. Die Versicherung richtet sich nach den Angaben in der Mietpreisliste. Der Mieter hat einen allfälligen Schadenfall in jedem Fall unverzüglich zu melden. Vorbehalten bleibt die Deckung von Schäden, welche vom Mieter fahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht wurden.

7.) Der abgeschlossene Mietvertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

8.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.

20.05.2022 Aggeler AG

Aggeler AG – Amriswilerstr. 49 – CH-9314 Steinebrunn
Telefon +41(0)71 477 28 28 – Fax +41(0)71 477 28 29
E-Mail-Adresse info@aggeler.ch – Internet www.aggeler.ch

Suva-Vorschriften

Führen von Hubarbeitsbühnen

Das Mindestalter für Geräteführer beträgt 18 Jahre.

Erforderliche Ausbildung
- Grundausbildung: Grundsätzlich setzt das Führen von Hubarbeitsbühnen eine Ausbildung der jeweiligen Hubarbeitsbühnen-Kategorie voraus. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- Instruktion: Ist der Bediener mit der eingesetzten Hubarbeitsbühne nicht vertraut, braucht es eine zusätzliche Instruktion.

Ausbildungsinstitutionen
- Grundausbildung: Ausbildungskurse werden von anerkannten Schulungscentern (z.B. IPAF, International Powered Access Federation), Gerätelieferanten und Vermietern angeboten. Betriebe können Geräteführer selbst ausbilden, wenn sie über einen fachkundigen Ausbildner verfügen.
- Instruktion: Die Instruktion für das jeweilige Gerät erfolgt in der Regel durch den Gerätelieferanten. Sie ist vom verantwortlichen Vorgesetzten vor Ort sicherzustellen.

Ausbildungsnachweis
- Grundausbildung: Als Nachweis für die erfolgte Ausbildung wird ein Ausbildungsnachweis ausgestellt (z.B. PAL-Card der IPAF).
- Instruktion: Die Durchführung der Instruktion wird in einem Instruktionsnachweis dokumentiert.

Ausbildung Stapler- & Teleskopstaplerfahrer

Das Mindestalter für Staplerfahrer beträgt 18 Jahre. (Sonderbewilligung ab 16 Jahre möglich, wenn dies in der beruflichen Grundbildung entsprechend vorgesehen ist.)

Für das Arbeiten mit Staplern dürfen nur Personen eingesetzt werden, welche ausreichend ausgebildet sind und eine Prüfung abgelegt haben. Das Niveau dieser Ausbildung ist in der Richtlinie der SGL (Schweizerische Gesellschaft für Logistik) festgelegt.

Allgemein anerkannte Ausbildung (in der ganzen Schweiz gültig)
Ausbildung bei einer Suva anerkannten Staplerfahrschule

Betriebsweit anerkannte Ausbildung (nur für den jeweiligen Betrieb gültig)
Staplerfahrerausbildung im eigenen Betrieb durch einen betriebseigenen Ausbildner mit Instruktoren-Ausbildung

Bemerkungen
- Die Staplerfahrerausbildung beruht auf der Richtlinie der SGL.
- Die Ausbildung hat im Zeitpunkt des Stellenantritts (vor dem ersten Einsatz als Staplerfahrer) zu erfolgen.
- Die Ausbildungsdauer für Personen mit Erfahrung im Umgang mit Maschinen (z.B. Traktorfahrer, Baumaschinenführer, LKW-Fahrer) beträgt mindestens zwei Tage, für Personen ohne Erfahrung (z.B. Neueinsteiger, Lehrlinge) beträgt sie vier Tage.
- Die Ausbildung wird mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abgeschlossen. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmer von der Staplerfahrschule einen Staplerfahrausweis mit Kursbestätigung.
- Die von der Suva anerkannten Staplerfahrschulen sind in einem speziellen Verzeichnis aufgeführt.

Weitere Auskünfte
Suva, Bereich Gewerbe und Industrie
Postfach 4358, 6002 Luzern
Tel. 041 419 55 33
E-Mail: gewerbe.industrie@suva.ch